

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 19  
37. Jahrgang  
vom 17.08.2023

## Inhaltsangabe

**72/23 Flächennutzungsplanänderung Nr. 34, Erfstadt –  
Liblar, Ville Campus**

**-61-**

**73/23 Bebauungsplan Nr. 214, Erfstadt – Friesheim,  
Pflegeheim**

**-61-**

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und kann beim  
Herausgeber zum Preis  
von 15,- € oder kostenlos  
als Newsletter unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)  
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

# Bekanntmachung



## Flächennutzungsplanänderung Nr. 34, Erftstadt - Liblar, Ville Campus

### Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 13.12.2022 die Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 34, Erftstadt - Liblar, Ville Campus beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 02.05.2023, Az.: 35.2.11-33-18I23, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 13.12.2022 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag  
gez. Michallik

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 34, Erftstadt- Liblar, Ville Campus, wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 34 der Stadt Erftstadt, Erftstadt - Liblar, Ville Campus, mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdammer 10, Amt für Stadtentwicklung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags und mittwochs sowie donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr von 14.00 bis 17.00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden.

[http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit\\_fnp.php](http://www.o-sp.de/erftstadt/plan/wirksamkeit_fnp.php)

### **H i n w e i s e:**

#### **I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung - schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung - des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in
  - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
  - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
  - § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
  - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

## III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

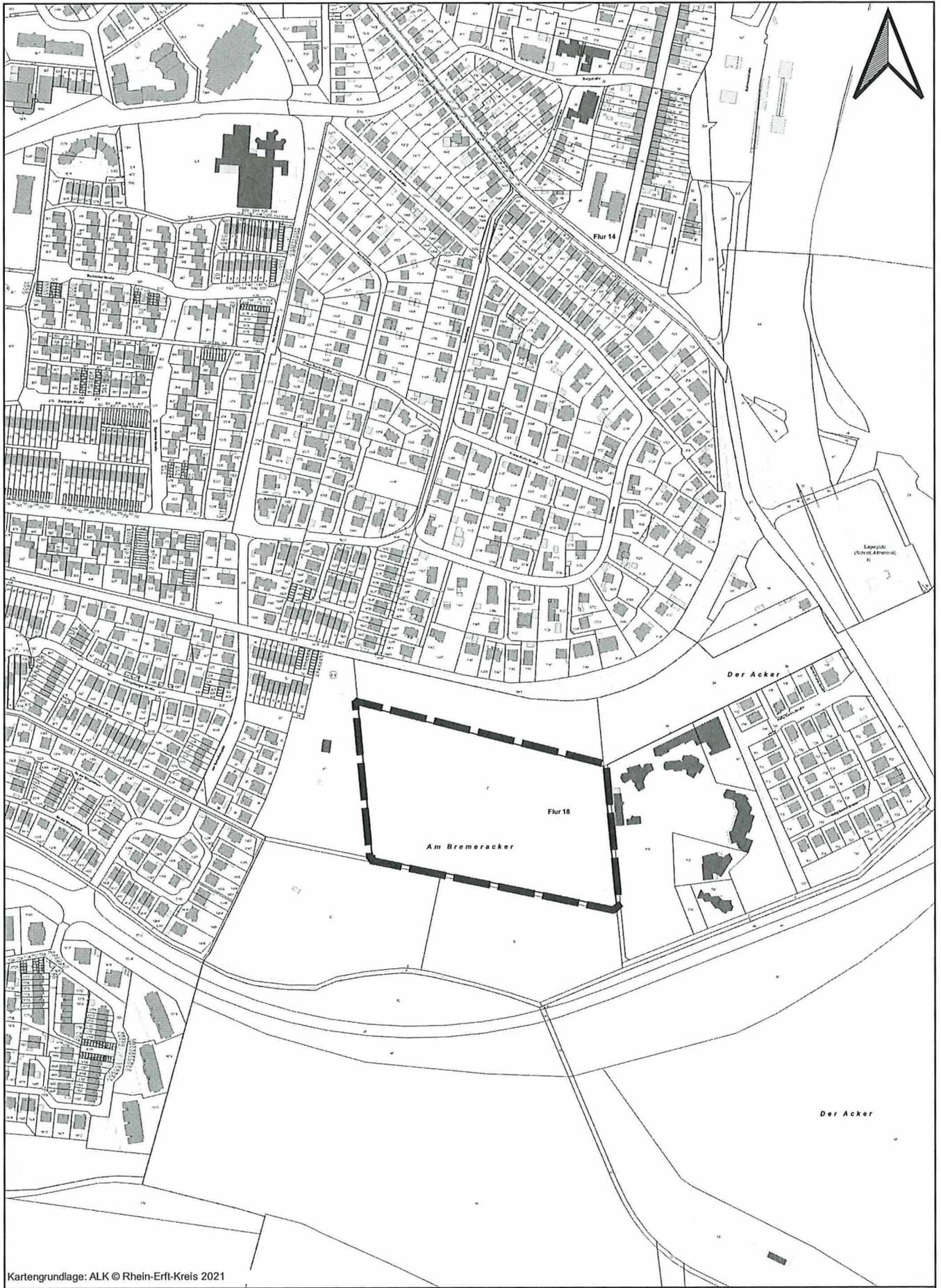
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 17.09.2023



(Wéltzel)  
Bürgermeisterin



Kartengrundlage: ALK © Rhein-Erft-Kreis 2021

Anlageplan FNP34.qgz



## Anlageplan Erftstadt Liblar, Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 Ville Campus

Erstellt von: Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Abt. 61  
Erstellt am: 10.05.2022

**1:5.000**

# Bekanntmachung



## **Bebauungsplan Nr. 214, Erfstadt - Friesheim, Pflegeheim**

### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erfstadt hat am 14.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Gemäß § 2 Baugesetzbuch wird beschlossen, für das im Anlageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 214, Erfstadt - Friesheim, Pflegeeinrichtung. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses. (V 292/2023)

II. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten baulichen Konzeptes die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. (V 292/2023)

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Pflegeheims in Friesheim geschaffen werden.

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung wird dem Bedarf nach Wohnraum für pflegebedürftige Personen in Friesheim entsprochen. Weiterhin wird mit der Ansiedlung einer Pflegeeinrichtung innerhalb des Ortes die soziale Infrastruktur verbessert und gleichzeitig werden das Leben und das Arbeiten in dieser Einrichtung in den Ort integriert. Die Abwicklung des Bebauungsplanverfahrens soll in Gestalt eines Bebauungsplans (BP) gemäß §12 Baugesetzbuch (BauGB) als beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB erfolgen. Der Plan kann zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Abteilung: Stadtplanung) eingesehen werden.

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bürgermeisterin gibt bekannt:

### EINLADUNG

Am Mittwoch, den 30.08.2023 um 18:00 Uhr, findet im Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Martin (Hubert-Vilz-Platz 13), 50374 Erfstadt-Friesheim, eine

### Öffentliche Versammlung

zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung statt.  
(Darlegung und Anhörung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorgestellt wird das

### **Städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan Nr. 214, Erfstadt – Friesheim, Pflegeeinrichtung.**

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Pflegeeinrichtung an der Graf-Emundus-Straße geschaffen werden.

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. 214, Erfstadt - Friesheim, Pflegeeinrichtung, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch mit der Vorentwurfsbegründung in der Zeit vom 22.08.2023 bis einschließlich 14.09.2023 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

Von der öffentlichen Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das ab dem 07.09.2023 ebenfalls im Rathaus und im Internet eingesehen werden kann.

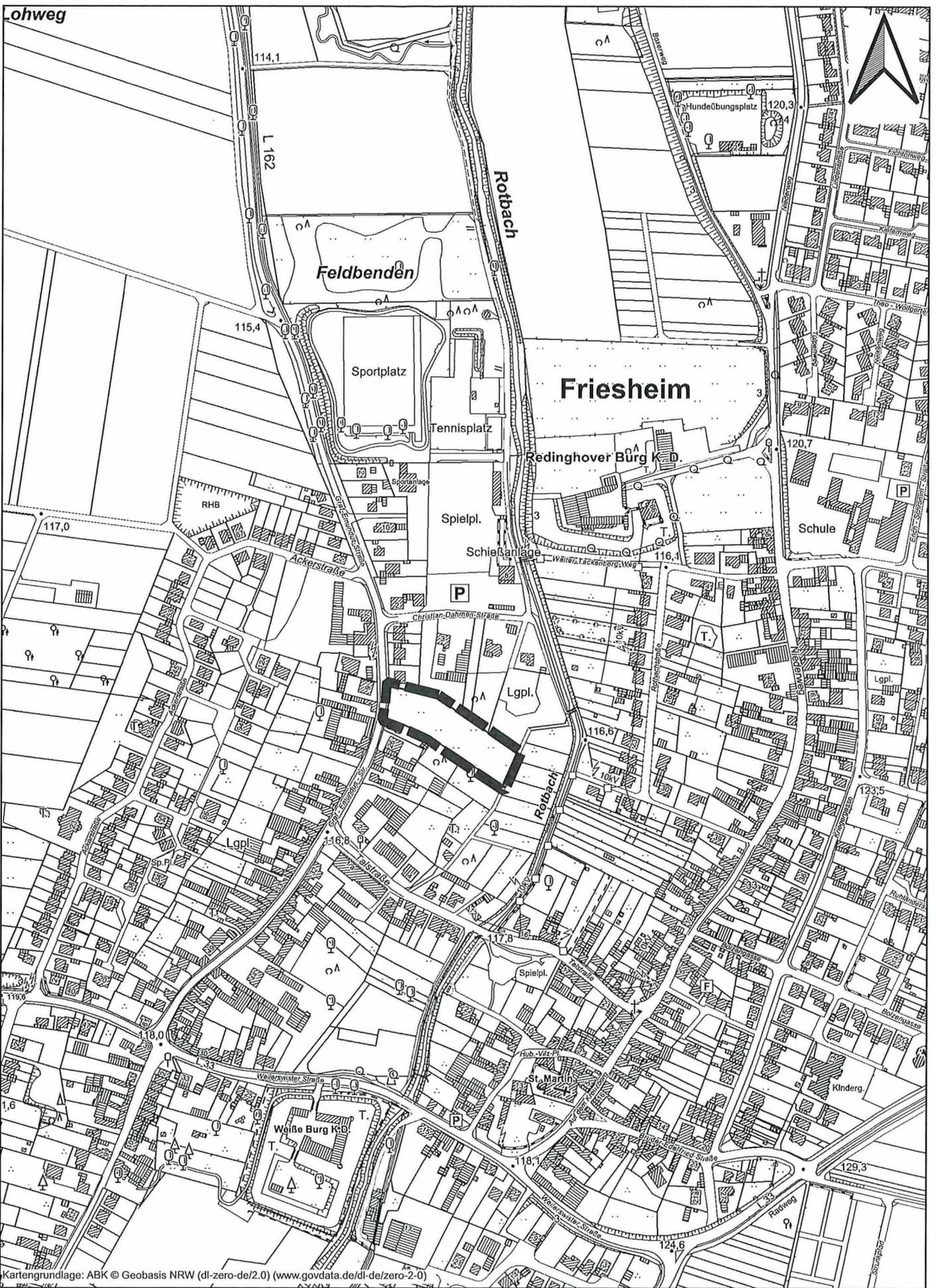
Während der o. a. Frist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

- schriftlich / postalisch (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdam 10, 50374 Erfstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail ([bauleitplanung@erfstadt.de](mailto:bauleitplanung@erfstadt.de)) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erfstadt, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erfstadt, den 17.08.2023

  
(Weitzel)  
Bürgermeisterin



Kartengrundlage: ABK © Geobasis NRW (dl-zero-de/2.0) (www.govdata.de/dl-de-zero-2-0)



**Anlageplan**  
**Erftstadt Friesheim**  
**Bebauungsplan Nr. 214 "Pflegeeinrichtung"**

Erstellt von: Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Abt. 61  
 Erstellt am: 23.05.2023

**1:5.000**